

26.06.2026

Beschlussvorlage Nr.: 2026/095

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2016/256, 2025/10, 2025/140

**Antrag auf Ergänzung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie „ der Stadt Neustadt am Rübenberge um eine zusätzliche Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie “ im Stadtteil Helstorf/Vesbeck, Stadt Neustadt a. Rbge.,  
- Grundsatzbeschluss**

| Gremium                                                                               | Sitzung am      | TOP | Beschluss |            | Stimmen |    |      |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|------|
|                                                                                       |                 |     | Vorschlag | abweichend | Einst   | Ja | Nein | Enth |
| Ortsrat der Ortschaft Helstorf                                                        | 12.08.2026<br>- |     |           |            |         |    |      |      |
| Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten | 21.09.2026<br>- |     |           |            |         |    |      |      |
| Verwaltungsausschuss                                                                  | 28.09.2026<br>- |     |           |            |         |    |      |      |
| Rat                                                                                   | 01.10.2026<br>- |     |           |            |         |    |      |      |

### Beschlussvorschlag

1. Dem Antrag der Alterric Deutschland GmbH auf Ergänzung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. um eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ auf Teilflächen der Flurstücke 89, 93, 206, 202, 209, 207, 100/1, 91, 99/1, 92, 97/1, 152/4, 85/4, 200/4, 103, 118/2, 90, 201/2, 142/7, 201/1, 104, 201/3, 102, 124/1, 101, 134/2, 125/1, 129/1, 142/3, 263/137 Flur 8 der Gemarkung Helstorf wird zugestimmt. Der voraussichtliche Ergänzungsbereich ist der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/095 zu entnehmen.

Die Planung soll auf die Agenda des Fachdienstes Stadtplanung genommen werden. Die Einleitung des formellen Bauleitplanverfahrens erfolgt erst, wenn ein Planfeststellungsbeschluss zur Trassierung der Höchstspannungsleitung Landsbergen - Mehrum gefasst wurde und die Ergänzung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ im Einklang mit diesem Planfeststellungsbeschluss steht.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der Bauleitplanung, um eine sachgerechte Erweiterung der bestehenden Konzentrationsfläche im Rahmen des rechtskräftigen Vorranggebiets Windenergienutzung „23 Helstorf-Vesbeck“ gemäß dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 der Region Hannover, zu ermöglichen.
3. Die Planung ist im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers zu erstellen. Die zugehörigen Planungen sind durch ein externes Planungsbüro durchzuführen.

### **Anlass und Ziele**

Der Vorhabenträger Alterric Deutschland GmbH möchte im rechtskräftigen Vorranggebiet Windenergienutzung „23 Helstorf-Vesbeck“ auf der planungsrechtlichen Grundlage des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover sechs Windenergieanlagen (WEA) errichten. Diese liegen zum Teil im Gemeindegebiet Wedemark. Diese Planung möchte er um zwei weitere Anlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Flächenkonzentration ergänzen. Aktuell befindet sich der zu entwickelnde Bereich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und derzeit nicht in den Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ integriert. Die Planung kann somit auf den bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen nicht realisiert werden. Hierzu ist der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. um eine Sonderbaufläche in diesem Bereich zu ergänzen. Die Planung grenzt unmittelbar an das o.g. rechtskräftige Vorranggebiet an. Die übergeordnete Planung ist zu berücksichtigen und im Rahmen der Flächennutzungsplanergänzung ein entsprechender Hinweis erforderlich.

| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> |            | <b>keine</b> |
|---------------------------------|------------|--------------|
| Haushaltsjahr:                  |            |              |
| Produkt/Investitionsnummer:     |            |              |
|                                 | einmalig   | jährlich     |
| Ertrag/Einzahlungen             | EUR        | EUR          |
| Aufwand/Auszahlung              | EUR        | EUR          |
| <b>Saldo</b>                    | <b>EUR</b> | <b>EUR</b>   |

### **Begründung**

Ziel der beantragten Planung im Nordwesten des Siedlungsbereiches Helstorf ist die Realisierung von weiteren zwei WEA als Ergänzung zu einem beantragten Windpark mit sechs WEA.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt zehn Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ dar (siehe hierzu Beschlussvorlage 2016/256). Außerhalb dieser Flächen sind Windenergieanlagen im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB in der Regel ausgeschlossen.

Mit der Rechtskraft des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover gilt Folgendes für die bestehende Bauleitplanung mit Ausschlusswirkung (siehe hierzu auch Informationsvorlage 2025/140):

Die mit der Darstellung der Sonderbauflächen verbundene Ausschlusswirkung für

Windenergieanlagen im restlichen Stadtgebiet entfällt nach § 245e Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ab dem 14.08.2025. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich ab Rechtskraft des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 nach § 249 Abs. 2 BauGB, wonach Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 2 BauGB) gelten. Das heißt, sie sind nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Sonderbauflächen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ behalten dennoch weiterhin Gültigkeit. Das heißt, bestehende oder zusätzliche Sonderbauflächen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind ebenfalls Windenergiegebiete, in denen die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weiterhin gilt. Die Möglichkeit, den Teil-FNP zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Dabei müssen Windenergiegebiete in Flächennutzungsplänen, die ab dem 20. Mai 2024 rechtsgültig werden, planerisch als Beschleunigungsgebiete dargestellt (§§ 249c BauGB bzw. 245f Abs. 3 iVm 249c BauGB) werden. Im gesetzlichen „Normalfall“ des § 28 Abs. 5 S. 1 ROG erfolgt die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete voll integriert im Rahmen der Planaufstellungsverfahren für die Windenergiegebiete, wodurch sich kürzere Genehmigungszeiten, im Rahmen der konkreten Vorhabenplanungen ergeben.

Um die Planung umzusetzen, ist somit als planungsrechtliche Grundlage der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. um eine Sonderbaufläche in diesem Bereich, der im Landschaftsschutzgebiet (LSG) H 55 „Blankes Moor“ liegt, zu ergänzen (siehe hierzu Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/095).

Dies kann nunmehr durch wesentliche Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Betracht gezogen werden. Bestandteil dieser Änderung sind die grundsätzliche „Öffnung“ von LSG für die Windenergienutzung sowie ein vereinheitlichter Umgang bei artenschutzrechtlichen Prüfungen. Windenergieanlagen sind in LSG nunmehr vollumfänglich zulässig, sofern hier Windenergiegebiete geplant werden. In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windbeschleunigungsgesetzes (WindBG) befindet. Dieses soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergienutzung führen. LSG sollen bei der Planung von Windenergiegebieten vollumfänglich betrachtet werden. Waren LSG bisher weitgehend als harte oder weiche Tabuzonen im Planungskonzept Windenergienutzung zu berücksichtigen und regelmäßig für eine Windenergienutzung ausgeschlossen, ist nun, auch bei entgegenstehenden Schutzzwecken und/oder Bauverboten in LSG, eine Planung von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich. Ebenso stehen diese Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Windenergie als privilegierte Vorhaben nicht (mehr) entgegen.

Diese Gesetzesänderung trat 2022 in Kraft und konnte somit nicht im Teilflächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. aus dem Jahre 2017 berücksichtigt werden. Mit dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 der Region Hannover wurde diese Rahmenbedingung jedoch aufgenommen und die LSG in die Suchräume einbezogen.

Die hier zu überplanende Fläche grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet Windenergienutzung „23 Helstorf-Vesbeck“ (siehe Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/095). Dieses wird aufgrund des bestehenden Planungsrechtes nicht in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen, aber im Rahmen des Bauleitplanverfahrens betrachtet. Die Ergänzungsfläche und das Vorranggebiet befinden sich im LSG H 55. Die angeführte Fläche befindet sich jedoch ebenso im Abschnitt 1 "Landesbergen - Elze" des Ersatzneubauvorhabens der Höchstspannungsleitung Landesbergen - Mehrum/Nord (siehe Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/095). Aktuell wird die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vorbereitet. Mit einem Beginn ist im Jahre 2026 zu rechnen und der finale Trassenverlauf steht erst nach dem Planfeststellungsbeschluss fest. In einer ersten Fassung zur

Ausweisung von Vorranggebieten im Rahmen des sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 - Neu-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung der Region Hannover (RRÖP) wurde diese Fläche zunächst als Potenzialfläche dargestellt. Im Laufe des Verfahrens und im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde dieser nördliche Bereich der Potenzialfläche jedoch reduziert. Grund hierfür waren neben dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ersatzneubau der Hochspannungsleitung auch der Wunsch, dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung Rechnung zu tragen. Daher wurde der Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse nicht pauschal, sondern einzelgebietlich eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits Aussagen zum Leitungsverlauf möglich waren. Für die Fläche Helstorf-Vesbeck war dies nicht möglich. Ein sicher verfestigter Trassenverlauf lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover noch nicht vor. Somit wurde die hier angeführte Fläche nicht weiter berücksichtigt.

Nach Rückkoppelung mit der TenneT TSO GmbH zeichnet es sich jedoch inzwischen ab, dass die hier vorliegende Planung nicht im Konflikt zu dem Trassenbau (siehe Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2026/095) stehen wird. Der Vorhabenträger der Windenergieanlagen möchte nach dem Planfeststellungsbeschluss schnell handlungsfähig sein und in das vorbereitende Bauleitplanverfahren einsteigen, daher soll hier der Grundsatzbeschluss gefasst werden. Die bestehende 220 KV Leitung liegt ebenfalls außerhalb der Ergänzungsfläche und wird letztendlich rückgebaut.

Generell wird die Fläche als eine potenzielle Erweiterung erachtet und eine Konzentration von WEA angestrebt. Dennoch ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Landschaftsraum vorerst unbelastet war, landwirtschaftliche Fläche reduziert wird und weitere Eingriffe in die Natur und Landschaft erfolgen. Details der Planung wie Erschließung, Kompensation, Artenschutz etc. und der Vereinbarkeit mit den Kriterien des Teilflächennutzungsplans Windenergie sind im Rahmen des Verfahrens abzuarbeiten.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" bereitet den Ausbau für die Nutzung der Windenergie von Windenergieanlagen bauleitplanerisch vor. Damit erfolgt ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Neustädter Land.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Kosten für die Planung werden vom Antragsteller übernommen. Konkrete finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich durch die Bauleitplanung nicht, sondern erst später durch den Betrieb der Windkraftanlagen und die konkrete Annahme von Angeboten von den Anlagenbetreibern im Rahmen der Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie erhaltenen Zuwendungen (Akzeptanzabgabe). Siehe hierzu die Beschlussvorlage 2025/10.

### **So geht es weiter**

Sofern der Grundsatzbeschluss gefasst wird, erfolgt die Einleitung des formellen Bauleitplanverfahrens, allerdings erst, wenn ein Planfeststellungsbeschluss zur Trassierung der Strecke Landsbergen - Mehrum erfolgt ist und die Ergänzung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ im Einklang mit diesem Planfeststellungsbeschluss steht. Sofern dies der Fall ist, ist zunächst der Planungskostenübernahmevertrag mit dem Antragsteller abzuschließen. Auf dieser Grundlage kann ein Planungsbüro beauftragt werden, um die vorbereitende Bauleitplanung anzufertigen.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 Ö - Antrag auf Ergänzung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“,  
Anlage 2 Ö - Planerische Übersicht